

Update Vergaberecht

Überlange Bindefristen sind nur im Ausnahmefall zulässig

VK Südbayern, Beschluss vom 05.08.2022 – 3194.Z3-3_01-22-29

Auftraggeberin A schrieb einen Bauauftrag im offenen Verfahren aus. Schlusstermin für den Eingang der Angebote war der 22.06.2022. Die Bindefrist des Angebots sollte laut Bekanntmachung bis zum 07.11.2022 laufen und betrug demnach 138 Tage. Auf die Bieterfrage, warum die Bindefrist so lang bemessen sei, antwortete A, die Vergabeentscheidung könne vom zuständigen kommunalen Gremium aufgrund der aufwändigen internen Willensbildung erst im Oktober 2022 getroffen werden. B reichte angesichts der langen Bindefrist kein Angebot ein und stellte nach erfolgloser Rüge einen Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Nach Ansicht der VK Südbayern hat A den ihr zustehenden Ermessensspielraum bei der Bestimmung der Bindefrist überschritten. Der Auftraggeber habe nach § 10a EU Abs. 8 Satz 1 VOB/A eine angemessene Bindefrist zu bestimmen. Das insofern bestehende Ermessen sei nach § 10a EU Abs. 8 Satz 2 VOB/A danach auszurichten, dass die Bindefrist so kurz wie möglich sei und nicht länger bemessen werden solle, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötige. Besondere Bedingungen bei der internen Willensbildung einer Gemeinde könnten zwar eine Überschreitung der Regel-Bindefrist von 60 Tagen begründen. Dies bedürfe jedoch stets einer Betrachtung im konkreten Einzelfall. Bindefristen, die das Doppelte der Regelfrist überschreiten, seien auch für eine Kommune von der Größe der A allenfalls im Ausnahmefall zulässig. Die Anforderungen an deren Begründung seien umso höher, je weiter die Regelfrist überschritten werde. Auch den Interessen der Bieter an einer möglichst geringen Einschränkung ihrer Dispositionsfreiheit sei hierbei hinreichend Rechnung zu tragen. Diese Interessen der Bieter habe A vorliegend nicht ausreichend berücksichtigt.

Bedeutung für die Praxis

Bei der Bestimmung der Länge der Bindefrist hat der öffentliche Auftraggeber eine Ermessensentscheidung zu treffen, die alle Umstände des Einzelfalls einbezieht. Im Baubereich bestehen Regelbindefristen von 60 Kalendertagen für EU-weite Bauvergaben im offenen oder nicht offenen Verfahren beziehungsweise von 30 Kalendertagen unterhalb des Schwellenwerts, an denen sich der Auftraggeber jeweils orientieren kann. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich sieht die UVgO die Festlegung einer im Ermessen des Auftraggebers liegenden, „angemessenen“ Bindefrist vor. Keine Vorgabe für die Länge der Bindefrist besteht hingegen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die in den Oberschwellenbereich fallen. Eine überlange Bindefrist kann dort aber der zivilrechtlichen Rücksichtnahmepflicht des Auftraggebers zuwiderlaufen. Die Bindefrist sollte daher nicht überlang ausfallen und jedenfalls die oben dargestellten Anforderungen beachten. Wann eine Bindefrist als nicht mehr angemessen zu bewerten ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der insoweit legitimen Interessen des Auftraggebers auf der einen und der Bieter auf der anderen Seite zu beurteilen.